

STATUTEN DES VEREINES

Werbegemeinschaft Saalfelden

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- 1) Der Verein führt den Namen „WERBEGEMEINSCHAFT SAALFELDEN“
- 2) Sitz des Vereines ist SAALFELDEN.
- 3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Einzugsgebiet der Mitglieder, im Wesentlichen auf den Raum der Stadtgemeinde Saalfelden.

§ 2 Zweck:

- 1) Zweck des Vereines ist die Förderung und Steigerung des Bekanntheitsgrades der Mitglieder durch die Planung, Koordinierung und Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen, sowie die Belegung des Ortes Saalfelden.
- 2) Der Verein ist kein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen, kann aber ein zur Durchführung seines Zweckes erforderliches Vermögen besitzen und von seinen Mitgliedern die notwendigen Beiträge einheben.

§ 3 Aufbringung der Mittel:

- 1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden
 - a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch variable, umsatzbezogene Einnahmen zur Finanzierung spezieller Werbeaktivitäten,
 - c) durch den zweckgebundenen, anteiligen Zuschlag zum Fremdenverkehrsbeitrag, aufgebracht.

§ 4 Mitglieder:

Mitglied des Vereines kann jeder Wirtschaftstreibende sowie Banken und Kreditinstitute (im Sinne des § 3 Absatz 2 des Handelskammergesetzes vom 24.7.46, BGBl Nr. 182/46 in der derzeit geltenden Fassung) werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Eine Ablehnung von Beitrittserklärungen durch den Vorstand ist möglich.

Jedes Mitglied willigt in die Verarbeitung der der Werbegemeinschaft Saalfelden bzw. dem Stadtmarketing Saalfelden mitgeteilten Daten zum Zweck der Zusendung von E-Mails über Informationen zu Aktionen, News, Events und Einladungen durch die Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH, Stadtplatz 2, 5760 Saalfelden, office@stadtmarketing-saalfelden.at, auf Grundlage Ihrer Einwilligung bis auf Widerruf bzw. Widerspruch ein.

Es besteht keine Verpflichtung der Erteilung der Einwilligung. Das Erteilen der Löschung oder Einschränkung der Daten hat lediglich zur Folge, dass Sie keine Informationen zugesendet bekommen. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch schriftliche Mitteilung zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Ebenso können Sie auf gleiche Weise der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings widersprechen. Weiters haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.gv.at)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod des Mitgliedes,
- b) den Austritt des Mitgliedes **mit Ende des laufenden Vereinsjahres** (die Mitgliedsbeiträge sind zur Gänze fällig);
- c) den Ausschluss des Mitgliedes durch die Vollversammlung,
- d) wenn über das Vermögen des Mitgliedes ein Konkursverfahren eröffnet wurde.

§ 7 Rechte der Mitglieder:

- 1) Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Weiters ist jedes Mitglied berechtigt, die Behandlung von Fragen besonderer Wichtigkeit in der Vollversammlung zu begehren. Diesbezügliche Anträge sind spätestens 8 Tage vor der nächsten, ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber einen besonderen Punkt in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung aufzunehmen hat.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereines zu wahren, die beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen – **bis zum Vereinshalbjahr** - und sich an die Statuten des Vereines, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

§ 9 Organe des Vereines:

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 10 Die Vollversammlung:

- 1) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich einmal am Sitz des Vereines statt.
- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung kann einberufen werden, sooft dies die Führung der Geschäfte erfordert, sie muss einberufen werden, wenn sie von der Vollversammlung beschlossen oder von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Vollversammlung ist spätestens drei Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zur ordentlichen oder zu einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail) durch den Vorstand. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge in der Vollversammlung zu stellen. **Diese Anträge sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich (Postweg oder per E-Mail) einzureichen.**
- 5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder zur angesetzten Stunde anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind.
- 6) Alle Beschlüsse der Vollversammlung – ausgenommen solche über Auflösung des Vereines – sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Hinsichtlich der Erfordernisse einer gültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist § 17 zu beachten.

§ 11 Wirkungskreis der Vollversammlung:

- a) Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme eines vom Vorstand abgelehnten Mitgliedwerbers.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand und von Mitgliedern eingebrachten Anträge.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten.
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins (§17).
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 Der Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, zwei Obmannstellvertretern, dem Schriftführer, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Saalfelden, dem jeweiligen Obmann des Tourismusverbandes Saalfelden und dem Kassier.
- 2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer **von zwei Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Funktionsperiode an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung der nächsten Vollversammlung eingeholt werden muss.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.
- 6) An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls Mitglieder oder dritte Personen mit beratender Funktion den Besprechungen beizuziehen (erweiterter Ausschuss).

§ 13 Wirkungskreis des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Einberufung der Vollversammlung
- b) Vorbereitung der Anträge für die Vollversammlung und Obsorge für den Vollzug der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.
- c) Aufnahme der Mitglieder
- d) Aufstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen.
- e) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 14 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

- 1) Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, nimmt sämtliche Interessen des Vereins gegenüber Behörden und anderen Personen wahr und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung. Alle Geschäftsstücke zeichnet er gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2) Der Obmannstellvertreter führt im Falle einer Verhinderung des Obmannes die Geschäfte und unterstützt diesen auch sonst bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 3) Dem Schriftführer obliegen die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Vollversammlung, sowie der gesamte Schriftverkehr des Vereins.
- 4) Dem Kassier obliegen die Geldangelegenheiten des Vereins, die Führung der Kassabücher und das Inkasso der Mitgliedsbeiträge. Er erledigt diese Arbeiten in enger Abstimmung mit dem Obmann des Vereins.

§ 15 Die Rechnungsprüfer:

Die beiden Rechnungsprüfer werden alljährlich in der ordentlichen Vollversammlung gewählt. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Vollversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Das Schiedsgericht:

- 1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch das Schiedsgericht geschlichtet.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen, wovon je zwei – innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist – von den beiden Streitparteien namhaft zu machen sind. Die vier namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit aus der Zahl der Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins:

- 1) Die Auflösung des Vereins kann – abgesehen von einer behördlichen Auflösung nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes – nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit vier Fünftel Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Tourismusverband Saalfelden, Bahnhofstrasse 10, 5760 Saalfelden zu überantworten.